

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>03 810</b>	<b>Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01 244	Vermischte Einnahmen . . . . .	—	—	—	—
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
182 10 244	Tilgung von Darlehen, die bis zum 31. März 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden . . . . .	300	300	—	—
182 11 244	Tilgung von Darlehen, die ab 1. April 1956 unmittelbar aus Haushaltsmitteln gewährt wurden . . . . .	200	200	—	—
231 00 244	Erstattung von Entschädigungslasten durch den Bund. . Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz fließen den Mitteln bei den Titeln 681 10 - 681 13 und 681 18 - 681 20 zu.	52 800 000	58 119 700	-5 319 700	56 007
281 00 244	Rückflüsse von Wiedergutmachungsleistungen, die ab 1. April 1956 geleistet worden sind . . . . .	507 000	280 300	+226 700	507
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 03 810 . . . . .</b>	<b>53 307 500</b>	<b>58 400 500</b>	<b>-5 093 000</b>	<b>56 515</b>

## Erläuterungen

**Zu Titel 182 10:**

Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2002 auf rund . . . . .	4 500 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von Ausfällen, Stundungen und Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund. . . . .	300 EUR

**Zu Titel 182 11:**

Die Darlehen (einschließlich der aus dem Härtefonds bewilligten) beliefen sich am 1. Januar 2002 auf rund . . . . .	4 200 EUR
Veranschlagt sind unter Berücksichtigung von 2 tilgungsfreien Jahren für Neubewilligung und von Verzichten gemäß § 72 (1) BEG rund . . . . .	200 EUR

**Zu Titel 231 00:**

Nach § 172 BEG werden die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom Land Berlin zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 zu 60% vom Bund, zu 25% von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15% vom Land Berlin getragen.

Die in Absatz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Der vom Bund erstattete Anteil beträgt im Durchschnitt 45% der aufgewendeten Erstattungsleistungen. Bei den Ausgaben nach Art. V BEG-Schlussgesetz erhöht sich dieser Satz auf 85,5%. Vgl. Erläuterungen zu Titel 681 10 - 681 20 und 685 00.

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n****Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)**

1. Die Ausgaben der Titel 681 10 bis 681 23 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titel 681 10 bis 681 23 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 231 00 fließen den Titeln 681 10 bis 681 13 und 681 18 bis 681 20 zu.

681 10	244	Härtefonds zur Unterstützung von NS-Opfern aus Billigkeitsgründen . . . . . Hieraus werden im Umfang von 180.000 EUR Beratungsangebote für NS- Verfolgte finanziert.	2 700 000	2 300 000	+400 000	2 714
681 11	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland . . . . .	10 200 000	10 200 000	—	10 124
681 12	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Inland . . . . .	225 000	235 000	-10 000	225
681 13	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland . . . . .	4 000	7 700	-3 700	4
681 14	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Inland . . . .	500 000	500 000	—	508
681 15	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Inland . . . . .	22 000	8 100	+13 900	22
681 16	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Inland . . . . .	21 500	21 500	—	23
681 17	244	Sonderunterstützungen (50%ige Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe) . . . . .	138 000	125 500	+12 500	138
681 18	244	Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland . . . . .	109 245 000	116 500 000	-7 255 000	118 341
681 19	244	Geldrenten nach Landesrecht an Empfänger im Ausland . . . . .	15 000	15 000	—	14
681 20	244	Kapitalentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland . . . . .	10 000	30 000	-20 000	2

## Erläuterungen

**Zu Hauptgruppe 6:****Zu Titel 681 10:**

Grundlage für die Gewährung der Leistungen aus dem Härtefonds sind die am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung (Härterichtlinien NRW) vom 11.6.1996 (SMBI.NW. 25). Der Ansatz kann im Rahmen der Deckungsfähigkeit (s. Nr. 2 des Haushaltsvermerks zur Hauptgruppe 6) um einen Betrag von bis zu 879.000 EUR auf 3.579.000 EUR verstärkt werden.

**Zu den Titeln 681 12, 681 18 und 681 19:**

Veranschlagt sind die Renten

- a) für Schaden an Leben,
- b) für Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- d) nach dem Versorgungskassengesetz (weitergehendes Landesrecht).

**Zu den Titeln 681 13 und 681 20:**

Veranschlagt sind die Kapitalentschädigungen nach dem BEG und nach bisherigem Landesrecht sowie die Beihilfen für überregionale Verfolgten-  
gruppen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes, und zwar für

- a) Schaden an Leben,
- b) Schaden an Körper oder Gesundheit,
- c) Schaden an Freiheit,
- d) Schaden an Eigentum,
- e) Schaden an Vermögen,
- f) Schaden durch Zahlungen von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- g) Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- h) Soforthilfe für Rückwanderer,
- i) Beihilfe für überregionale Verfolgtengruppen.

**Zu den Titeln 681 14 , 681 15, 681 21 und 681 22:**

Veranschlagt sind die Kosten für Heilverfahren, Krankenversorgung, Hausgeld und Umschulungsbeihilfen nach dem BEG sowie nach bisherigem Landesrecht.

**Zu den Titeln 681 16 und 681 23:**

Veranschlagt sind die nach den Bestimmungen der §§ 165 und 171 BEG anfallenden Leistungen zum Härteausgleich.

**Zu Titel 681 17:**

Veranschlagt sind die 50%igen Zuschläge zu den Regelsätzen der Sozialhilfe für die nach § 26 Abs. 1 des Landesanererkennungsgesetzes vom 4. März 1952 (SGV. NW. 25) anspruchsberechtigten anerkannten Verfolgten.

**Kapitel 03 810****Geldrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz und sonstige Wiedergutmachungsleistungen**

<b>Kapitel Titel</b>		<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz 2003 EUR</b>	<b>Ansatz 2002 EUR</b>	<b>mehr (+) weniger (-) 2003 EUR</b>	<b>IST 2001 TEUR</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>						
681 21	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz an Empfänger im Ausland . .	2 100 000	2 200 000	-100 000	2 079
681 22	244	Heilverfahren und Krankenversorgung nach Landesrecht an Empfänger im Ausland . . . . .	15 500	15 500	—	5
681 23	244	Leistungen zum Härteausgleich an Empfänger im Ausland . . . . .	66 000	66 000	—	63
685 00	244	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Verfolgtenorganisationen . . . . .	—	—	—	—
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 03 810 . . . . .</b>	<b>125 262 000</b>	<b>132 224 300</b>	<b>-6 962 300</b>	<b>134 262</b>

